

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....
in Ausführung des Landerbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr.287/1984
in der Fassung BGBl.Nr.577/1987, beschlossen:

Änderung der NÖ Landerbeitsordnung 1973

Die NÖ Landerbeitsordnung 1973, LGBl.9020, wird wie folgt
geändert:

1. § 22 b Abs.2 entfällt. Im § 22 b erhalten die (bisherigen)
Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs.2 und 3.
2. Im § 22 b Abs.3 tritt anstelle des Zitates "Abs.1 oder 3" das
Zitat "Abs.1 oder 2".
3. Im § 22 d entfällt das Wort "Arbeits(Dienst)ordnungen".
4. Im § 40 Abs.2 wird die Wortfolge "im Amtsblatt zur Wiener
Zeitung" ersetzt durch die Wortfolge: "in den Amtlichen Nach-
richten der Niederösterreichischen Landesregierung".
5. Im § 40 Abs.2 wird nach dem Zitat "(§ 224)" folgende Wort-
folge eingefügt: ", dem Bundesministerium für Arbeit und
Soziales sowie den für Arbeits- und Sozialrechtssachen zu-
ständigen Gerichtshöfen".
6. Im § 44 Abs.2 wird die Wortfolge "im Amtsblatt zur Wiener
Zeitung" ersetzt durch die Wortfolge: "in den Amtlichen
Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung".
7. Im § 44 Abs.4 wird die Wortfolge "soziale Verwaltung" er-
setzt durch die Wortfolge: "Arbeit und Soziales".
8. Dem § 44 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
"Die Obereinigungskommission hat den für Arbeits- und
Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen eine Aus-
fertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungs-
datums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln."

9. Im § 49 Abs.4 wird die Wortfolge "im Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ersetzt durch die Wortfolge: "in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung".
10. Im § 49 erhält Abs. 6 die Bezeichnung Abs.7. § 49 Abs.6 (neu) lautet:
"Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Einigungskommissionen (§ 224) und den für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung und der Katasterzahl zu Übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben."
11. Im § 49 Abs.7 tritt anstelle des Zitates "Abs. 1 bis 5" das Zitat "Abs. 1 bis 6".
12. Im § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge "beginnt ihre Wirkung von dem Tage, an dem die Rechtskraft des Beschlusses auf Festsetzung der Satzung kundgemacht (§ 49 Abs.4) wurde" ersetzt durch die Wortfolge: "tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 49 Abs.4) in Kraft".
13. Im § 66 Abs.4 wird das Wort "Arbeitsgericht" durch das Wort "Gericht" ersetzt.
14. Im § 100 Abs. 3 wird die Wortfolge "einer Einigungskommission" ersetzt durch die Wortfolge: "eines Gerichtes".
15. Im § 104 wird die Wortfolge "der Einigungskommission" durch das Wort "Gericht" ersetzt.

16. § 114 Abs. 3 entfällt. Im § 114 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 8 die Bezeichnung Abs. 3 bis 7.
17. Im § 114 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates "Abs.5" das Zitat "Abs. 4".
18. Im § 114 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates "Abs.1 bis 5" das Zitat "Abs. 1 bis 4".
19. Im § 116 tritt anstelle des Zitates "§ 114 Abs. 8" das Zitat " § 114 Abs.7".
20. Im § 149 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.
21. Dem § 149 wird folgender Satz angefügt:
"Wird in die Funktion des Vorsitzenden eine Frau gewählt, so trägt sie die Bezeichnung "Vorsitzende"."
22. Dem § 158 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
"Für Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 216 und 217 sinngemäß."
23. Im § 164 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
24. Nach dem § 165 wird folgender § 165 a samt Überschrift eingefügt:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 165 a

Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil, *bis zur Wahl eines Betriebsrates in diesem Teil* längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 137) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet."

25. § 169 Abs. 1 lautet:

"(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach der Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde."

26. Im § 169 Abs. 2 wird das Wort "Obmannes" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.
27. Im § 169 Abs. 3 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.
28. Im § 169 Abs. 5 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
29. Im § 169 Abs. 6 erster Satz wird das Wort "Obmannsstelle" durch die Wortfolge: "Stelle des Vorsitzenden" ersetzt.

30. Im § 169 Abs.6 dritter Satz wird das Wort "Obmannstellvertreter" ersetzt durch die Wortfolge: "Stellvertreter des Vorsitzenden" und das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.
31. Im § 169 Abs.7 werden die Worte "Obmann" durch die Worte "Vorsitzender" ersetzt.
32. Im § 169 Abs.8 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
33. Im § 170 Abs.1 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.
34. Im § 170 Abs. 2 und 3 werden die Worte "Obmann" durch die Worte "Vorsitzende" ersetzt.
35. Im § 171 Abs. 2 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
36. Im § 173 Z.2 wird das Wort "Betriebsratsobmannes" durch das Wort "Betriebsratsvorsitzenden" ersetzt.
37. Im § 174 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
38. Im § 177 Abs.2 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
39. Im § 178 Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
40. Im § 179 Abs.2 werden die Worte "Obmannes", "Obmännern" und "Obmann" durch die Worte "Vorsitzenden", "Vorsitzenden" und "Vorsitzender" ersetzt.

41. Im § 179 Abs.3 werden die Worte "Obmannes", "Betriebsratsobmann", "Obmann" und "Obmann" durch die Worte "Vorsitzenden", "Betriebsratsvorsitzende", "Vorsitzende" und "Vorsitzende" ersetzt.
42. Im § 179 Abs.4 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzender" ersetzt.
43. Im § 179 Abs.5 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
44. Im § 180 Abs. 2 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
45. Im § 181 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.
46. Im § 185 Abs.1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
47. Dem § 185 wird folgender Abs.6 angefügt:
"(6) Die Bestimmungen über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 165 a) sind sinngemäß anzuwenden."
48. Im § 191 Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
49. Im § 192 Z.3 zweiter Satz entfällt das Wort "erforderlichenfalls".

50. Im § 192 Z. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

51. Im § 192 Z.3 lautet der (bisherige) dritte und vierte Satz:

"Der Betriebsrat ist berechtigt zur Teilnahme an

a) Betriebsbesichtigungen aufgrund behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmer (§ 141) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden und

b) Betriebsbesichtigungen, die von Organen durchgeführt werden, die für die Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften zuständig sind.

Der Betriebsrat muß vom Betriebsinhaber deshalb von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs unverzüglich verständigt werden;"

52. Im § 194 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 192 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich."

53. Dem § 195 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen."

54. Dem § 197 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.Nr.78/1987, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen."

55. Nach dem § 199 wird folgender § 199 a samt Überschrift eingefügt:

"Zustimmungspflichtige Maßnahmen - ersetzbare Zustimmung

§ 199 a

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, insoweit eine tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten durch Gesetz oder durch Dienstvertrag oder durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgeschrieben ist;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Stimmt der Betriebsrat einer Maßnahme gemäß Abs. 1 nicht zu, so kann der Betriebsinhaber in dieser

Angelegenheit eine Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle (§ 229) begehren. Eine Entscheidung, die diesem Begehren stattgibt, ersetzt die Zustimmung des Betriebsrates. Die §§ 54 Abs. 2 und 200 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 199 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt."

56. Im § 200 Abs. 1 Z. 23 tritt anstelle des Zitates "des § 199 Abs. 1" das Zitat "der §§ 199 Abs. 1 und 199 a Abs. 1".

57. § 202 Abs. 4 lautet:

"(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten."

58. § 204 lautet:

" § 204

Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die dauernde Versetzung sachlich gerechtfertigt ist."

59. Nach dem § 207 wird folgender § 207 a samt Überschrift eingefügt:

"Mitwirkung bei
einvernehmlichen Lösungen
§ 207 a

- (1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.
- (2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen."

60 . Im § 208 Abs. 3 Z. 1 wird nach der lit. g ein Strichpunkt gesetzt und werden die folgenden lit. h und i angefügt:

- "h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;
- i) wegen seiner Tätigkeit als Unfallverhüter (§ 92)."

61 . § 208 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

62 . Im § 208 Abs. 5 wird das Wort "Anfechtungsberechtigte"

durch das Wort "Kläger" und das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" ersetzt.

63. Im § 208 Abs. 6 wird das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" ersetzt.

64. Im § 210 Abs. 2 wird das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" ersetzt.

65. Im § 211 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten."

66. Im § 211 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort "Absatz-" ein Beistrich und das Wort "Personal-" eingefügt.

67. Im § 211 Abs. 1 letzter Satz tritt anstelle des Zitates "BGBI. Nr. 31/1969" das Zitat "BGBI. Nr. 31/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 78/1987".

68. Im § 211 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen."

69. Im § 211 Abs. 2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

"Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermines in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage

der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben."

70. § 212 Abs.1 erster Satz lautet:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann."

71. Im § 212 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort "Betriebsorganisation" die Wortfolge: "sowie der Filialorganisation" angefügt.

72. Im § 213 Abs. 3 entfallen der zweite bis fünfte Satz.

73. Im § 213 erhält der Abs.4 die Bezeichnung Abs.5. § 213 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Die Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem im Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln."

74. Im § 213 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates "Abs.1 bis 3" das Zitat "Abs. 1 bis 4".

75. Im § 214 Abs. 4 Z. 2 lit.f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 3 angefügt:

"3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 192 Z.3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist."

76. Dem § 216 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes."
77. Im § 219 Abs. 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
78. Im § 219 Abs. 2 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
79. Im § 221 Abs. 4 Z.2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:
"Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge."
80. § 221 Abs. 4 letzter Satz entfällt.
81. Abschnitt 12 mit § 233 entfällt.
82. § 234 lautet:

" § 234

- (1) Die Verletzung eines in den Abs. 2 bis 4 angeführten Tatbestandes ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 lit. a bis n und p, Abs. 3 und 4 wird jedoch nur dann bestraft, wenn dieses Verhalten nicht bereits durch die Strafgerichte zu verfolgen und zu bestrafen ist.
- (2) Mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,- ist zu bestrafen, wer
- a) Dienstnehmer wiederholt über die im § 55 Abs. 1 und 2, § 56 Abs. 1 und 3 und § 57 Abs. 1 festgelegte Wochenarbeitszeit hinaus beschäftigt oder
 - b) einen Dienstnehmer zu Arbeiten entgegen der im § 58 Abs. 2 bis 4, § 59, § 60, § 61 Abs. 3, § 93, § 94 oder § 105 Abs. 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften heranzieht oder
 - c) als Dienstgeber keine Aufzeichnungen gemäß § 70 Abs. 1 führt oder
 - d) als Dienstgeber oder Beauftragter Verhaltensvor-

schriften oder Anordnungen, die in den Bestimmungen gemäß § 77 Abs.3, 4 und 6 bis 8, § 81, § 82, § 86 Abs.1 bis 3, § 87 Abs.7, § 88 Abs.2 bis 5, § 89, § 90, § 91 Abs.1 Z. 1 bis 3, 7 und 8 und § 92 Abs.1, 3 und 4 enthalten sind, nicht befolgt oder Maßnahmen setzt, die diesen Vorschriften widersprechen oder

- e) als Dienstgeber oder Beauftragter behördliche Anordnungen, Aufträge oder Verfügungen (§ 114 Abs.1, 3 und 4) die aufgrund der Bestimmungen gemäß § 75, § 77 Abs.1 und 2, § 78 bis § 80, § 83 Abs.1 bis 3, § 84 Abs.3 bis 5, § 85, § 87, § 88, § 90 Abs.2 bis 4 und Abs.7 bis 13 und § 91 Abs.1 Z.4 bis 6 erlassen worden sind, nicht befolgt oder Maßnahmen setzt, die diesen Anordnungen, Aufträgen oder Verfügungen widersprechen oder
- f) als Dienstgeber oder Beauftragter zuläßt, daß ein Betriebsmittel entgegen den Vorschriften gemäß § 84 Abs.1 und 2 und § 87 Abs.2 verwendet wird oder
- g) kein Fahrtenbuch gemäß § 87 Abs.6 zur Verfügung stellt oder führt oder
- h) Dienstnehmerinnen entgegen den Mutterschutzvorschriften gemäß § 95 Abs.1 und 3, § 96 Abs.1 und 3 bis 5, § 97 Abs.1 bis 3, § 98 Abs.1 bis 3 und § 99 Abs.1 bis 3 beschäftigt oder
- i) die gemäß § 95 Abs.6 zu erstattende Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterläßt oder

- j) einem Auftrag gemäß § 97 Abs. 4 oder nach § 236 hinsichtlich der aufgetragenen Ausnahmeregelung nicht nachkommt oder
 - k) gegen die Bestimmungen des § 106 Abs. 1 über die Kinderarbeit verstößt oder
 - l) als Dienstgeber oder Beauftragter auf Verlangen an einer Betriebskontrolle nicht teilnimmt (§ 111 Abs. 1 und 3) oder
 - m) gegen die Pflichten als Lehrherr gemäß § 128 lit. c und d verstößt oder
 - n) als Dienstnehmer, der nicht Beauftragter des Dienstgebers ist, bei Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen der im § 76 Abs. 1 und 2, § 78 Abs. 1 und 6, § 79 Abs. 8, § 80 Abs. 2, § 81, § 83 Abs. 3, § 84 Abs. 5 Z. 3 und 7 bis 9, § 85 Abs. 3 Z. 2, 3 und 7 erster Satz, § 87 Abs. 1 Z. 1, 2 zweiter Satz, 3, 4, 6 und 7, Abs. 3 und 5, § 88 Abs. 1, § 90 Abs. 1 und 5, § 91 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 7 und 8 genannten Art trotz Aufklärung und Abmahnung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von deren Organen nochmals betreten wird oder
 - o) die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 111 bis § 114) vereitelt oder
 - p) die Koalitionsfreiheit (§ 232) beeinträchtigt.
- (3) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 lit. d bis f sind Dienstgeber neben ihren Beauftragten dann strafbar, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder

der Beaufsichtigung der Beauftragten es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

- (4) Mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- ist zu bestrafen,
wer
- a) als kollektivvertragsangehöriger Dienstgeber der Bestimmung des § 45 zuwiderhandelt oder
 - b) als Betriebsinhaber der Bestimmung des § 158 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
 - c) als Betriebsinhaber entgegen der Bestimmung des § 192 Z. 3 den Betriebsrat
 - aa) zu Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften gesetzlich berufenen Organen oder mit deren Beteiligung durchgeführt werden, nicht beizieht oder
 - bb) von der Ankunft eines Aufsichtsorganes nicht unverzüglich verständigt oder
 - d) als Betriebsinhaber entgegen der Bestimmung des § 202 Abs. 3 die vom Betriebsrat verlangte besondere Information (Beratung) nicht durchführt oder
 - e) als Betriebsinhaber entgegen der Bestimmung des § 202 Abs.4 den Betriebsrat von einer erfolgten Einstellung nicht in Kenntnis setzt oder
 - f) als Betriebsinhaber entgegen der Bestimmung des § 206 die beabsichtigte Vergabe einer Dienst- oder Werkwohnung an einen Dienstnehmer dem Betriebsrat nicht mitteilt und dem Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten nicht nachkommt oder
 - g) als Betriebsinhaber entgegen der Bestimmung des § 207 Abs.1 die beabsichtigte Beförderung eines Dienstnehmers dem Betriebsrat nicht mitteilt und dem Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten nicht nachkommt oder

- h) als Betriebsinhaber der Bestimmung des § 211 Abs.2 zuwiderhandelt oder
 - i) als Mitglied oder Ersatzmitglied der Bestimmung des § 216 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
 - j) als Betriebsinhaber entgegen der Bestimmung des § 218 Mitglieder des Betriebsrates nicht von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freistellt.
- (5) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nur dann zu verfolgen und zu bestrafen, wenn binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Verwaltungsübertretung und der Person des Täters einen Strafantrag stellt
1. im Fall der lit.b der Wahlvorstand,
 2. im Fall der lit. a, c, d, e, f, g und j der Betriebsrat,
 3. im Fall der lit.h das gemäß § 214 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und
 4. im Fall der lit.i der Betriebsinhaber."